



### Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**  
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**  
Sitzungstag : **Montag, 18.02.2013**  
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**  
Sitzungsende : **18:25 Uhr**

#### Vorsitz

Herr Ralf Niebusch

#### Teilnehmer

Herr Wolfgang Bovekamp  
Herr Ernst-Rainer Fust  
Herr Eugen Gette  
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff  
Herr Daniel Hagemeier  
Herr Heinz Junkerkalefeld  
Herr Hubert Kobrink  
Frau Beatrix Koch  
Frau Barbara Köß  
Frau Elisabeth Lesting  
Herr Paul Tegelkämper  
Herr Hans-Gerhard Voelker  
Herr Florian Westerwalbesloh  
Frau Anne Wiemeyer

Vertretung für Herrn Bleß  
  
  
  
  
  
  
  
Vertretung für Herrn Rodriguez Ramos

#### Verwaltung

Herr Matthias Abel  
Herr Michael Jathe  
Herr Ludger Junkerkalefeld  
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop  
Herr Jakob Schmid

Herr Norbert Tigges  
Herr Thomas Wulf

**Schriftführer**

Herr Klaus Jablonski

**es fehlten entschuldigt:**

**Teilnehmer**

Herr Oliver Bäumker  
Herr Hubert Bleß  
Frau Andrea Geiger  
Herr Hubert Meyering  
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos  
Herr Wolfgang Sibbing

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Befangenheitserklärungen	4
2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 12.11.2012 und 26.11.2012	4
3. Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) Vorlage: B 2012/201/2613	4
4. Eigenkapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum Vorlage: B 2013/200/2670	8
5. Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage Vorlage: B 2013/2/2648	10
6. Errichtung des Regenrückhaltebeckens Nonnenbach im Ortsteil Lette Vorlage: B 2013/661/2650	12
7. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2012 bei der HHSt. 12.01.01.5242002 Vorlage: B 2013/200/2661	13
8. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung - Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Vorlage: B 2013/200/2673	14
9. Ausschreibung der Grünflächenpflege 2013 Vorlage: B 2013/III/2671	15
10. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/200/2672	16
11. Verschiedenes	23
11.1. Mitteilungen der Verwaltung	23
11.2. Anfragen an die Verwaltung	23

Herr Niebusch begrüßt zur Sitzung die Mitglieder des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Knop, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die anwesenden Gäste und Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“.

Weiterhin stellt Herr Niebusch fest, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Herr Niebusch eröffnet daraufhin die Sitzung.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Befangenheitserklärungen**

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

### **2. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 12.11.2012 und 26.11.2012**

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss genehmigt einstimmig die Niederschriften über die Sitzungen vom 12.11.2012 und 26.11.2012.

### **3. Aufstockung der Beteiligung der Stadt Oelde / Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) Vorlage: B 2012/201/2613**

Herr Niebusch verweist auf den folgenden Sachverhalt:

Die Stadt Oelde ist über die Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) seit 1996 mit 54 % an der Energieversorgung Oelde GmbH (EVO) beteiligt. Neben der WBO ist die RWE Deutschland AG (RWE) mit 46 % weiterer Gesellschafter der EVO. In den seinerzeit geschlossenen Verträgen war vorgesehen, dass die WBO zum 31.12.2015 die Möglichkeit hat, die Gesellschaftsanteile der RWE an der EVO gegen Zahlung eines nach bestimmten Verfahren zu ermittelnden Kaufpreises zu übernehmen. Zu den Details der vertraglichen Vereinbarung und deren Auslegung bzw. Auswirkungen wird auf die Vorlage B 2011/201/2327 und die verschiedenen Vorträge im Rat der Stadt Oelde, dem Finanzausschuss und den Gremien der WBO verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Oelde vom 30.01.2012 ist die Geschäftsführung der WBO gemeinsam mit den Verantwortlichen der Stadt Oelde in Verhandlungen mit RWE eingetreten. Zur Unterstützung wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner hinzugezogen. Ziel der Verhandlungen war die Aufstockung der Beteiligung der WBO an der EVO unter der Voraussetzung, dass dies für die WBO wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verhandlungen

wurden insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Gespräche im Rahmen des Kooperationsprojektes der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) und der EVO geführt. Nach mehreren Verhandlungsrunden mit den Vertretern der RWE wurden seitens RWE die beigefügten Angebote zur Aufstockung der Beteiligung der WBO an der EVO übersandt.

Die vorliegenden Angebote wurden in der Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 26. November 2012 detailliert vorgestellt. Die entsprechende Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Ebenfalls in der o.g. Sitzung wurde der Beschlussvorschlag der Verwaltung (siehe Beschlussvorschlag) vorgestellt. Die Verwaltung verfolgt damit folgende Ziele:

1. Deutliche Erhöhung des Anteils der Stadt Oelde / WBO an der EVO
2. Maßvolle und rentierliche Erhöhung der Verschuldung der WBO bei gleichzeitiger Verpflichtung zur vollständigen Tilgung innerhalb von 20 Jahren
3. Streuung des unternehmerischen Risikos auf die Bereiche EVO und RWE-Aktienbesitz

Herr Wulf trägt hierzu anhand einer Präsentation vor, dass es in dieser Sitzung um den Themenkomplex Aufstockung und Entfristung der WBO-Beteiligung an der EVO GmbH gehe. Ein weiterer Themenkomplex sei die Fusion der EVB und der EVO. Beide Themenkomplexe seien jedoch aufgrund ihrer Wechselwirkungen zusammenhängend zu betrachten.

Hierzu stellt er den zeitlichen Ablauf zur Beschlussfassung und die verschiedenen Optionen zur Entfristung bzw. Anteilsaufstockung der EVO dar. Er weist ferner darauf hin, dass der Beschluss zur Fusion von EVB und EVO aufgrund von gesetzlichen Voraussetzungen zur Eintragung der Fusion noch im 1. Halbjahr 2013 gefasst werden müsse, dieser aber erst nach Beschluss über eine Entfristung bzw. Anteilsaufstockung der EVO-Beteiligung erfolgen könne.

Danach erläutert Herr Wulf die einzelnen Punkte des vorliegenden Beschlussvorschlages.

Unter Punkt 1. des Beschlussvorschlages werde eine Aufstockung der Gesellschaftsanteile an der EVO um 20,9 % auf dann 74,9 % zu einem Gesamtaufpreis von 4,18 Mio. € auf Basis des Angebotes der RWE Deutschland AG vom 04. Oktober 2012 rückwirkend zum 01. Januar 2013 vorgeschlagen.

Zu den zuvor genannten Wechselwirkungen stellt er die Anteilswerte der Gesellschafter vor einer Entfristung jeweils von der EVB und EVO vor. Danach halte die Stadt Beckum derzeit 51 % und die RWE 49 % Anteile an der EVB, die Stadt Oelde/WBO 54 % und die RWE 46 % Anteile an der EVO. Bei Übertragung dieser Werte in das Fusionsunternehmen ergäben sich für die Stadt Beckum 28,47 %, für die Stadt Oelde/WBO 23,86 % und die RWE 47,67 % Anteile am Unternehmen.

Aufgrund der vertraglichen Konstellationen sowohl in Oelde wie auch in Beckum und der Gespräche mit RWE gebe es nunmehr die Möglichkeit für beide kommunalen Gesellschafter, Ihre Anteile aufzustocken. Aus Beckum sei bekannt, dass dort eine weitere Aufstockung der Anteile an der EVB um 15 % auf dann 66 % angestrebt werde. Für die RWE verbliebe somit ein Anteil von 34 %. In Oelde erhöhe sich der derzeitige Anteil von 54 % durch die vorgeschlagene Erhöhung um 20,9 % auf 74,9 %. Die RWE würde danach den von ihr geforderten Anteil von 25,1 % als Minderheitsgesellschafterin halten.

Hierdurch ergebe sich, wie in einer Übersicht dargestellt, nach Entfristung im Falle einer Fusion von EVB und EVO bei den Gesellschaftsanteilen für die Stadt Beckum mit 36,84 %, die Stadt Oelde mit 33,09 % und die RWE mit 30,07 % eine gewisse Parität bzw. ein Anteilsverhältnis „auf Augenhöhe“, das von politischer Seite immer für wichtig erachtet worden sei.

Desweiteren stelle sich die Aufstockung der EVO-Anteile auch als wirtschaftlich dar, da eine zusätzliche durchschnittliche Dividende nach Prognosen für die WBO in Höhe von 318.000 € eine erwartete Rendite von rd. 7,6 % vor Steuern ergebe.

Auf Nachfrage von Herrn Fust ob es sich beim Begriff „auf Augenhöhe“ um einen wirtschaftlichen Begriff handele, erklärt Herr Wulf, dass damit umgangssprachlich u.a. eine ausgewogene Anzahl der Sitze im Aufsichtsrat und ein entsprechender Einfluss auf die Geschäftspolitik für die Gesellschafter gemeint seien.

Herr Bürgermeister Knop ergänzt, es sei immer der Wunsch zahlreicher politischer Vertreter gewesen, dass die Anteilsverhältnisse im fusionierten Unternehmen ungefähr gleichgewichtig seien, wobei nicht RWE der größte Anteilseigner im fusionierten Unternehmen, sondern die kommunale Seite immer deutlich stärker sein sollte und die beiden Kommunen Beckum und Oelde in etwa gleiche Anteile besitzen sollten. Dieses sei zwar nicht ganz zu erreichen, wobei Beckum ja auch die etwas größere Stadt sei. Es sollte auch dadurch nicht der Eindruck entstehen, dass ein großer Partner einen kleinen Partner übernehme oder RWE im fusionierten Unternehmen der größte Anteilseigner sei. Es sei somit aufgrund der Anteile noch ein ausgewogenes Verhältnis gegeben.

Herr Wulf erklärt anschließend zu Punkt 2. des Beschlussvorschlages, dass hiernach, wie auch schon in der Ratssitzung am 26.11.2012 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner dargestellt, zur Finanzierung der vorgeschlagenen Aufstockung die Entfristungs- und Fusionsprämie in Höhe von insgesamt 1,4 Mio. € vor Steuern sowie der halbe von der WBO gehaltene Aktienbestand an der RWE von 41.000 Stück bei einem Aktienkurs von mindestens 33 € pro Stück eingesetzt werden solle. Der verbleibende Kaufpreis werde danach über eine Kreditfinanzierung in Höhe von ca. 1,8 Mio. € erfolgen.

Ohne einen Verkauf der genannten Aktien verbliebe eine Kreditfinanzierung von 3,210 Mio. €, erläutert er unter Hinweis auf die von der Fa. Göken, Pollak und Partner am 26.11.2012 vorgestellte Berechnung. Hierzu gebe es eine aktuelle Entwicklung bezüglich des RWE-Aktienkurses, der im Vergleich zu einem Stand von noch 36,47 € im September 2012, Anfang Februar bei 26,35 € bzw. aktuell nach heutigem Stand bei 27,96 € pro Aktie liege.

Damit werde der im Beschlussvorschlag genannte Aktienkurs von 33 € pro Aktie derzeit nicht erreicht. Es werde daher von der Verwaltung vorgeschlagen, den Aktienbestand nicht zu veräußern und stattdessen den Ankauf der Gesellschaftsanteile von 20,9 % in Höhe von 4,18 Mio. € abzüglich der Entfristungs- und Fusionsprämie von 1,4 Mio. € über eine höhere Kreditaufnahme von 3.210 Mio. € netto zu finanzieren. Dieses führe zu einer Zinsbelastung von ca. 80.000 € pro Jahr. Insgesamt sei dieses ein vorteilhaftes Geschäft, wie in einer Übersicht dargestellt, da der Mehraufwand durch die Zinsen geringer sei als der Verlust bei der Aktiendividende.

Herr Niebusch stellt fest, der Beschlussvorschlag der Verwaltung werde hierdurch insoweit verändert, dass der bisherige Punkt 2. b) bezüglich des Verkaufs des halben Aktienbestandes sowie unter Punkt 2. c) der Betrag von 1,8 Mio. € gestrichen werden sollen.

Desweiteren teilt Herr Wulf mit, dass laut Punkt 3. des Beschlussvorschlages eine Tilgung des Kreditanteils innerhalb von 20 Jahren festgeschrieben werde. Mit den Punkten 4. bis 6. werde die technische Abwicklung des Geschäftes über die WBO GmbH und der Vertragswerke geregelt. Nach einem entsprechenden Beschluss des Rates am 25.02.2013 könnten anschließend die Verträge ausgearbeitet werden. Die Fusionsgespräche hierzu würden bereits geführt und die Vertragswerke derzeit abgestimmt.

*(Nachrichtlich: Die Präsentation zu TOP 3 ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)*

Auf Nachfrage von Frau Köß zum Zeitplan der in Beckum geplanten Aufstockung der EVB-Anteile erklärt Herr Bürgermeister Knop, dass hier ausreichend Zeit gegeben sei, um im Juni 2013 die Beschlüsse zur Fusion beschließen zu können. Die Stadt Beckum bediene sich nur eines anderen Beratungsunternehmens als die Stadt Oelde.

Herr Westerwalbesloh erklärt für die SPD-Fraktion, man stehe hinter der Fusion von EVB und EVO. Man habe aber Bedenken, die genannte Partnerschaft auf Augenhöhe über einen Kredit zu finanzieren. Es werde das Ziel verfolgt, über die Jahre Schulden abzubauen und keine weiteren Schulden durch eine unternehmerische Beteiligung aufzunehmen. Weiterhin werde die Entfristung negativ gesehen. Man wolle sich nicht durch eine Entfristung dauerhaft auf eine Beteiligung der RWE an der EVO festlegen, um ggfls. zukünftig auch die Gründung z.B. eines kommunalen Unternehmens zu ermöglichen. Auf die Entfristungsprämie solle daher verzichtet werden. Desweiteren werde zur Vermeidung einer weiteren Schuldenaufnahme eine Beteiligung in der neuen fusionierten Gesellschaft von 25,1 % vorgeschlagen.

Dieses wäre mit einem Ankauf von 3 %-Anteilen möglich, was einem Kaufpreis von rd. 600.000 € entsprechen würde. Der Betrag könne durch die Fusionsprämie und eine durchschnittliche Jahresdividende für die RWE-Aktienanteile in ein bis zwei Jahren ohne eine neue Kreditaufnahme ausgeglichen werden.

Herr Wulf weist darauf hin, dass der von der RWE genannte Kaufpreis von 200.000 €/%-Anteil in Verbindung mit einer Entfristung verhandelt worden sei. Bei einem Wegfall der Entfristung sei der Kaufpreis unverhandelt und könne daher nicht als gegeben angesehen werden. Die Frage des Kaufpreises könne daher in dem Fall heute nicht beantwortet werden.

Herr Hagemeier erklärt für die CDU-Fraktion, dass an der Fusion festgehalten werden solle. Eine Fusion auf Augenhöhe ergebe einen Sinn. Bezüglich des Ankaufs weiterer EVO-Anteile werde man dem Beschlussvorschlag zu Punkt 1. folgen. Natürlich sehe man, dass hierfür eine neue Kreditaufnahme erforderlich werde, die aber, wie dargestellt, betriebswirtschaftlich gesehen sinnvoll sei. Auch solle der Punkt 2.a) des Beschlussvorschlages zur Entfristungs- und Fusionsprämie so bestehen bleiben und der Punkt 2.b) gestrichen werden, da hier die Entwicklung nicht absehbar sei. Hierzu müsse auch gesagt werden, dass die EVO derzeit gut aufgestellt sei.

Bezüglich der Fusion auf Augenhöhe müssten sich hierbei auch später beide Seiten z.B. beim Firmensitz, im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung wiederfinden.

Herr Hagemeier beantragt, dass sich der Ältestenrat vor der angestrebten Fusion von EVO und EVB in seiner Sitzung noch mit den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuer für die Stadt Oelde beschäftigen solle.

Herr Niebusch weist darauf hin, dass ein entsprechender Auftrag an die Verwaltung schon bestehe.

Herr Voelker erklärt für die FDP-Fraktion, dass man dem geänderten Beschlussvorschlag zustimmen werde. Die Verwaltung habe hierbei bezüglich der Dividende konservativ gerechnet und sich insgesamt in einem vernünftigen Risikobereich gehalten.

Frau Köß erklärt für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass man sich der Abstimmung enthalten werde. Es solle die Zeit bis zur Ratsentscheidung genutzt werden, um die noch offenen Fragen zu klären. Es werde begrüßt, dass die Anteile an der EVO aufgestockt werden sollen. Auch habe die Fusion die oberste Priorität, da man zukünftig nur mit einer größeren Energieversorgung überleben und erfolgreich wirtschaften könne.

Es stelle sich aber die Frage, warum die RWE die Sperrminorität halten wolle, welche Ziele sie damit verfolge und wie sie sich mit diesem Einfluss gegebenenfalls bei einer Aufnahme weiterer Fusionspartner im neuen Unternehmen verhalten werde.

Sie fragt an, ob hierzu vertragliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag geschaffen werden können, um sich eventuelle künftige Fusionen nicht zu verbauen?

Bezüglich der Frage der Entfristung solle von der RWE doch auch ein Angebot ohne eine Entfristung vorgelegt werden. Ebenfalls sei bislang noch nicht geprüft worden, ob andere Unternehmen ggfls. die RWE Anteile übernehmen würden. Dieses möge bitte durch die Verwaltung geprüft werden!

Herr Bürgermeister Knop erklärt, man könne noch einmal eine entsprechende Anfrage an die RWE stellen, obwohl mit einer gleichlautenden Antwort wie vorliegend zu rechnen sei.

Aber vielleicht sei die RWE doch zu einem Umdenken bereit. Ob sich die RWE grundsätzlich gegen eine Zusammenarbeit mit weiteren Fusionspartnern stellen werde, sei in den bisherigen Gesprächen so nie geäußert worden. Eine Befristung sei sicherlich wünschenswert gewesen, nur zurzeit gebe es zu den Konditionen nur eine unbefristete Beteiligung.

Herr Niebusch erläutert, dass es um den vorliegenden Beschlussvorschlag gehe und weitere Fragen hierzu in der heutigen Sitzung nicht geklärt werden könnten.

Frau Köß erklärt danach für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass man dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde.

Herr Bovekamp erklärt für die FWG-Fraktion, dass man dem veränderten Verwaltungsvorschlag zustimmen werde. Dieser sei von der Verwaltung über Monate vorbereitet worden. Es seien hierbei viele Informationen eingeflossen und mit dem nun vorliegenden Ergebnis des Prozesses werde für die Stadt Oelde eine gute Entscheidung getroffen.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat bei 11 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen wie folgt zu beschließen:

1. Ankauf von 20,9 % weiteren Gesellschaftsanteilen an der EVO GmbH zu einem Gesamtkaufpreis von 4.180.000 Euro auf Basis des Angebotes der RWE Deutschland AG vom 4. Oktober 2012 rückwirkend zum 1 Januar 2013
2. Finanzierung über
  - a) Entfristungs- und Fusionsprämie (1.400.000 Euro (vor Steuern))
  - b) Kreditfinanzierung des verbleibenden Kaufpreises
3. Tilgung des aufgenommenen Kreditanteils innerhalb von 20 Jahren
4. Abwicklung des gesamten Geschäftes über die WBO GmbH
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln und zur Beschlussfassung im Rat der Stadt Oelde vorzulegen.
6. Die Vertreter der Stadt Oelde im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der WBO werden angewiesen
  - a) die Beschlussvorschläge 1. – 4. in den Gremien der WBO zu beschließen
  - b) den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Geschäftsführung zu beauftragen, auf Grundlage der Beschlussvorschläge 1. – 4. die konkreten Vertragswerke mit der RWE Deutschland AG zu verhandeln

#### **4. Eigenkapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum Vorlage: B 2013/200/2670**

Herr Schmid erläutert anhand einer Präsentation:

Im Haushaltsplan 2013 ist unter der Haushaltsstelle 01.09.02/7843002 die Höhe der Eigenkapitalverstärkung für den Eigenbetrieb Forum veranschlagt. Die Höhe der Eigenkapitalverstärkung entspricht dem Betrag, der als Verlust des Eigenbetriebes, ohne Abschreibung und Auflösung der Sonderposten, in 2013 ausgewiesen ist. Dieser Betrag wird an den Eigenbetrieb überwiesen. Die Liquidität des Eigenbetriebes ist somit gewährleistet.

Nach den bisherigen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung waren gleichzeitig die negativen Ergebnisse des Eigenbetriebes, die jährlich zur Verminderung des Eigenkapitals führten, im städtischen Haushalt als Abschreibungen auf Finanzanlagen, und somit mit negativen Auswirkungen im Ergebnisplan zu verbuchen.

Im Haushalt 2012 wurde dieser Betrag bei der Haushaltsstelle 01.09.02.5472010 bereitgestellt.

Mit Verabschiedung des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes hat der Landtag eine Änderung des § 43 Abs. 3 der GemHVO beschlossen. Danach sind Wertveränderungen aus Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen, was dazu führt, dass diese Abschreibungen nicht mehr das Jahresergebnis direkt belasten.

Auf Grund dieser Gesetzesänderung und in Absprache mit der beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde im Haushalt 2013 und in den Folgejahren der Verlust aus dem Abgang von Finanzanlagen nicht mehr veranschlagt, was den Ergebnisplan jährlich entsprechen um 1,55 Mio. EUR entlastet. Dieses führte letztlich dazu, dass ein Haushaltssicherungskonzept vermieden wurde.

Im Genehmigungsverfahren hat der Landrat als Kommunalaufsicht rechtliche Bedenken gegen die vorab dargestellte Veranschlagung im städtischen Haushalt geltend gemacht. In einem Gespräch mit dem Kreiskämmerer wurden die Genehmigungsvorbehalte erörtert. Danach sind nach Auffassung des Kreises Verluste in städtischen Eigenbetrieben auch im Haushalt der Stadt ergebniswirksam als Aufwand zu veranschlagen. Die Veranschlagung nur im Finanzplan als Kapitalverstärkung führt letztlich dazu, dass eine entsprechend höhere Kreditaufnahme ausgewiesen ist.

Die Kommunalaufsicht stützt Ihre Argumentation auf die "5. Auflage der Handreichung für Kommunen zum NKF in Nordrhein-Westfalen". In dieser Richtlinie, die vom zuständigen Landesministerium herausgegeben wurde, wird die Auffassung der Kommunalaufsicht bestätigt.

Hier ist anzumerken, dass die 5. Auflage der Handreichung erst nach der Beschlussfassung des Haushaltes 2013 herausgegeben wurde, und insoweit die vorab dargelegte Auslegung des Gesetzestextes der Verwaltung nicht bekannt war.

Die Kommunalaufsicht würde unter den geschilderten Umständen die Genehmigung des Haushaltes 2013 ausnahmsweise für das Jahr 2013 erteilen. Hierzu sind in Absprache mit dem Kreis folgende Schritte notwendig.

- Die Kreditaufnahme 2013 ist um die im Haushalt vorgesehene Kapitalverstärkung in Höhe von 1.172.000 EUR zu senken.
- entsprechend ist der Haushaltsansatz der Haushaltsstelle 01.09.02/1986.7843002 zu sperren.
- Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 sind die von der Kommunalaufsicht vorgetragenen Hinweise zu berücksichtigen.

Damit der Eigenbetrieb Forum liquide Mittel für 2013 zu Verfügung hat, ist außerplanmäßig eine Kapitalerhöhung an den Eigenbetrieb Forum vorzunehmen.

Die Finanzierung dieser außerplanmäßigen Auszahlung kann aus dem Finanzmittelüberschuss aus 2012 bestritten werden. Die vorläufige Finanzrechnung 2012 weist einen Finanzmittelüberschuss von rd. 3 Mio. EUR aus.

Die Haushaltsmittel sind in 2012 außerplanmäßig bereitzustellen, und diese Haushaltsmittel sind anschließend nach 2013 zu übertragen.

Aus diesen Finanzmitteln kann eine entsprechende Zahlung an den Eigenbetrieb geleistet werden, ohne einen Kredit in Anspruch zu nehmen.

Sollten die entsprechenden Beschlüsse vom Rat gefasst werden, kann der Haushalt 2013 genehmigt werden.

Herr Schmid erläutert, dass laut der Kommunalaufsicht der Verlust aus dem Abgang von Finanzanlagen von Forum Oelde in Höhe von 1,55 Mio. € nicht nach § 43 GemHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden dürfe, sondern ergebniswirksam im Haushalt veranschlagt werden müsse. Dadurch ergebe sich eine entsprechend höhere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage, die danach für das Jahr 2013 auf 8,32 % und in den Folgejahren 2014 auf 7,15 %, 2015 auf 6,15 % und 2016 auf 5,11 % steige. Nach diesem Verfahren müsste die Stadt Oelde mit dem Haushalt 2013 bereits ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufstellen, da in zwei aufeinander folgenden Jahren mehr als 5 % aus der Allgemeinen Rücklage entnommen würden.

Daher habe man im Gespräch mit der Kommunalaufsicht die dargestellte Lösung erarbeitet, die sich im vorliegenden Beschlussvorschlag wiederfinde.

Ab dem Haushaltsjahr 2014 ergebe sich durch die Veranschlagung des höheren Aufwandes im Ergebnisplan unter den derzeitigen Bedingungen jährlich ein entsprechend höherer Konsolidierungsbedarf von ca. 1,55 Mio. €, um künftig ein HSK zu vermeiden.

*(Nachrichtlich: Die Präsentation zu TOP 4 ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)*

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat bei 12 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen das Folgende zu beschließen:

1. Das Eigenkapital des Eigenbetriebes Forum Oelde wird außerplanmäßig um 1.172.000 Euro erhöht. Die Eigenkapitalerhöhung wird finanziert aus dem Liquiditätsüberschuss aus der Finanzrechnung 2012.
2. Haushaltsmittel werden **für das Haushaltsjahr 2012** überplanmäßig bei der Haushaltsstelle 01.09.02/1986.7843002 - Kapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum bereitgestellt. Diese Haushaltsmittel sind gem. § 22 Abs. 1 GemHVO nach 2013 zu übertragen.
3. Die Haushaltsermächtigung 2013 bei der Haushaltsstelle 01.09.02/1986.7843002- Kapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum in Höhe von 1.172.000 EUR wird gesperrt.
4. Entsprechend wird die Verwaltung angewiesen, die Kreditaufnahme 2013, vorgesehen in Höhe von 9.639.050 EUR, um 1.172.000 EUR zu verringern, und auf 8.467.050 EUR zu begrenzen.

### **5. Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage Vorlage: B 2013/2/2648**

Herr Schmid erklärt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06.05.2011 hat die Stadt Oelde gemeinsam mit 45 weiteren Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 erhoben. Zudem hat die Stadt gegen den Zuweisungsbescheid, der auf Grundlage des GFG 2011 ergangen ist, Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben.

Das Klageverfahren ist im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde vom Verwaltungsgericht Münster zunächst ausgesetzt worden. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW werden derzeit die wechselseitigen Argumente in Schriftsätzen ausgetauscht. Aktuell wird auf die Erwiderung des Landes auf die Beschwerdebegründung der Kommunen gewartet.

Die Kernargumente der Verfassungsbeschwerde sind folgende:

- Das Land NRW stellt den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen seit dem Haushaltsjahr 1986 unveränderten Verbundsatz (prozentualer Anteil an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) von 23 % zur Verfügung. Dies steht in einem krassen Missverhältnis zu den bei den Kommunen seither zu verzeichnenden Kostensteigerungen. Angesichts der den Kommunen insbesondere im Sozialbereich obliegenden Auf- und Ausgabenlast, wird deren verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung massiv verletzt. Dies trifft alle Kommunen in NRW gleichermaßen.
- Das Land hat bei der Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten und methodische Fehler begangen. Bei der Ermittlung der

Zuschussbedarfe werden die tatsächlichen Hebesätze zu Grunde gelegt, die Berechnung der Steuerkraft hingegen erfolgt nach normierten (einheitlichen fiktiven) Hebesätzen. Hierdurch kommt es zu einer dauerhaften Benachteiligung der Gemeinden, die zunächst die niedrigeren Hebesätze aufgewiesen haben.

Das Land zahlt zudem an kreisfreie Städte und Kreise Ausgleichsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose. Diese werden bei der Berechnung der Steuerkraft nicht berücksichtigt, gleichzeitig jedoch als tatsächliche Ausgabe in den Bedarf eingerechnet. Hierdurch wird den kreisfreien Städten ein zusätzlicher Bedarf attestiert, der überhaupt nicht besteht, weil er ja bereits durch Ausgleichszahlungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose gedeckt wird. Es entsteht eine erhebliche Umverteilung im kommunalen Finanzausgleich zu Ungunsten der kreisangehörigen Gemeinden.

- Die ohnehin zu knapp bemessene Finanzausgleichsmasse wird zudem in verfassungswidriger Weise verteilt. Z.B. erhielten Kommunen im Jahr 2011 aufgrund des Soziallastenansatzes von 9,6 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 5.700 € je Bedarfsgemeinschaft. Der gesamte direkte und indirekte Zuschussbedarf lag jedoch bei rund 4.350 € je Bedarfsgemeinschaft. Bei mehr als 830.000 Bedarfsgemeinschaften in NRW wird durch das GFG 2011 somit ein Betrag von 1,1 Mrd. € fehlgeleitet. Der Soziallastenansatz führt zu einer drastischen Übernivellierung der Belastungen pro Bedarfsgemeinschaft.

Die vollständige Begründung der Beschwerde ist im Internet in der Parlamentsdatenbank des Landtags unter

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-17.pdf>

abzurufen.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 (GFG 2012) wurde vom Landtag am 28.11.2012 angenommen und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 06.12.2012 verkündet. Am 13.12.2012 ist der darauf fußende Zuweisungsbescheid bei der Stadt Oelde eingegangen. Die o.g. Mängel des GFG 2011 wurden nicht behoben und teilweise weiter verschärft. So wurde der Soziallastenansatz nochmals deutlich auf 15,3 erhöht. Danach werden je Bedarfsgemeinschaft Schlüsselzuweisungen von rund 7.800 € gezahlt, während der tatsächliche Bedarf bei rund 4.300 € liegt. Für die dadurch benachteiligten Gemeinden ist dies ein nicht mehr tolerierbares Ergebnis.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz etabliert also ein System, das einerseits die Gesamtheit der Kommunen unterfinanziert, andererseits jedoch bestimmte Bedarfe – wie die Soziallasten – überkompensiert. Auch die zum GFG 2011 gutachterlich herausgearbeiteten systemischen Fehler wurden mit dem GFG 2012 nicht abgestellt und tragen zu den Erfolgsaussichten des Verfahrens bei.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW vertritt die Auffassung, dass die kreisangehörigen Kommunen im interkommunalen Finanzausgleich in immer deutlicherer Weise benachteiligt werden (vgl. Wohland, Städte- und Gemeinderat, Heft 12/2012, Anlage). So seien die Schlüsselzuweisungen pro Einwohner bei den kreisfreien Städten von 317,72 € im Jahr 2000 auf 502,94 € im Jahr 2013 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um 58 Prozent. Im selben Zeitraum stiegen die Zuweisungen im kreisangehörigen Bereich um 3,6 Prozent, von 271,55 € auf 281,31 €. Dieses Ungleichgewicht in der Finanzausstattung führe zu einer Verfestigung unterschiedlicher Lebensverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Versorgungsgrads mit öffentlichen Leistungen - sei es im Bildungsbereich, bei kulturellen Angeboten oder im ÖPNV.

Der Bürgermeister beabsichtigt, analog zum GFG 2011 auch gegen das GFG 2012 Verfassungsbeschwerde zu erheben. Die Beschwerdefrist gegen das Gesetz beträgt ein Jahr, läuft also am 06.12.2013 ab. Die Verfassungsbeschwerde soll jedoch in den kommenden Wochen erhoben werden.

Die Klagefrist gegen den Zuweisungsbescheid betrug einen Monat ab Bekanntgabe, endete also am 13.01.2013. Zur Wahrung der Rechte wurde fristwährend Klage erhoben. Sollte der Rat gegen eine Klageerhebung entscheiden, kann diese zurückgenommen werden.

Aufgrund der zum Verfahren aus dem Jahr 2011 im Wesentlichen inhaltsgleichen Klagebegründung entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren oder Gutachterkosten. Die Verfassungsbeschwerde selbst ist kostenfrei. Für die Klage vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gebühren abhängig vom Streitwert. Vorläufig festgesetzt wurde 2011 ein Streitwert von 8.000 €, die Gerichtsgebühren lägen danach bei rund 500 €. Diese hat die unterliegende Partei zu tragen. Sofern die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, kann die Klage zur Reduzierung von Kosten noch vor Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden. Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung.

*(Nachrichtlich: Die Präsentation zu TOP 5 ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.)*

Herr Westerwalbesloh erklärt für die SPD-Fraktion, dass man nicht sicher sei, ob eine Klage die finanzielle Ausstattung der Stadt verbessere. Es werde auf dem Rechtsgebiet ein sehr großer Ermessensspielraum für das Land eingeräumt. Er verweist hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus 2011 zu einer Klage des Kreises Recklinghausen, wonach das GFG nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße. Ferner gebe es verfassungsmäßig auch keine Mindestausstattung für die Kommunen und insofern auch kein Argument für eine Unterfinanzierung. Für die Stadt Oelde ergebe sich ein fiktiver Bedarf von 28,12 Mio. € zur Leistung der laufenden Aufgaben. Man habe aber eine normierte Steuerkraft von 34,17 Mio. €, die bei der Berechnung des GFG zugrundegelegt würde. Aus diesem Grund erhalte man schon keine Schlüsselzuweisungen mehr und dieses würde sich auch durch sonstige Änderungen nicht ergeben. Man habe eine relativ gute Steuerkraft. Und der Zweck des GFG sei es, ein einigermaßen gleichmäßiges Verhältnis zwischen den Kommunen herzustellen. Damit müsse man leben. Die Zahlungen des Landes erfolgten nicht im Gießkannenprinzip, sondern es gehe hierbei auch um Kommunen, denen geholfen werden müsse. Deswegen spreche man sich gegen eine Klage aus.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat bei 11 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen, das Folgende zu beschließen:

1. Die Stadt Oelde erhebt vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage gegen den Zuwendungsbescheid vom 07.12.2012 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2012.
2. Die Stadt Oelde schließt sich der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 an.

### **6. Errichtung des Regenrückhaltebeckens Nonnenbach im Ortsteil Lette Vorlage: B 2013/661/2650**

Herr Niebusch bringt den folgenden Sachverhalt in die Beratung ein:

Punktuelle Misch- und Niederschlagswassereinleitungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 8.1 i. V. mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Ausgehend von der europaweit geltenden Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den daraufhin novellierten Landeswassergesetzen sind die Genehmigungsbehörden verpflichtet, bei zeitlich abgelaufenen Einleitungsgenehmigungen den Nachweis einer gewässerverträglichen Einleitung zu

fordern. Der immissionsorientierte Nachweis der Gewässerverträglichkeit hat nach dem Untersuchungsverfahren und dem Merkblatt BWK-M3 zu erfolgen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat eine sogenannte Handlungsanleitung für den wasserrechtlichen Vollzug von punktuellen Einleitungen von Misch- und Niederschlagswassereinleitungen erlassen.

Sofern sich die Notwendigkeit eines Regenrückhaltebeckens vor der Einleitung in das Gewässer ergibt, ist die Errichtung dieser Abwasseranlage das Mittel der Wahl. Es besteht grundsätzlich keine freie Auswahl zwischen Maßnahmen zur Rückhaltung und gewässerstrukturellen Maßnahmen. Systembedingt wird das Gewässer im Regelfall nur mit der Drosselwassermenge aus dem Becken belastet. Die Abflussspitzen aus den Kanalnetzen werden vom Gewässer weitgehend ferngehalten.

Die Ortslage Lette entwässert im Trennsystem. Die befestigten westlichen Flächen von Lette entwässern über ein Rohr DN 1200 in den Nonnenbach. Die angeschlossenen Flächen von rd. 30 ha bestehen aus Wohnbebauung, Straßen- und Gewerbeflächen der Firma Miele.

Die Einleitungsgenehmigung war bereits im Jahre 2003 abgelaufen. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurde ein Regenrückhaltebecken gefordert und im Jahre 2004 geplant und genehmigt. Die Genehmigung wurde bis zum 01.12.2009 unter der Auflage der Errichtung der Beckeneinheit erteilt. Das geforderte Becken wurde aber nicht umgesetzt.

Gemäß Erlaubnisbescheid vom 22.04.2010 wurde erneut die Forderung aufgestellt das Becken betriebsfertig bis zum 31.12.2013 zu erstellen.

Da es sich um eine Abwassermaßnahme handelt wurde die Stadt Oelde aufgefordert die Maßnahme in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmen. Die Maßnahme ist Teil des gültigen und genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes aus dem Jahr 2011.

Der Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 26.11.2012 dem Rat empfohlen, bis zur Klärung der rechtlichen und sachlichen Fragen die Haushaltsmittel zu sperren. Die Maßnahme soll im Ausschuss für Planung und Verkehr vorgetragen und erklärt werden. Die Mittelfreigabe soll gemäß Protokoll durch den Fachausschuss erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss nimmt die Freigabe der Haushaltsmittel zur Kenntnis und beschließt einstimmig die Freigabe der Gesamtmaßnahme.

#### **7. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2012 bei der HHSt. 12.01.01.5242002 Vorlage: B 2013/200/2661**

Herr Schmid trägt vor:

Im Jahr 2012 erfolgte die Jahresendabrechnung der Straßenbeleuchtungskosten seitens der EVO Energieversorgung Oelde rückwirkend für die Jahre 2010 und 2011. Hierdurch weist nun das entsprechende Sachkonto nicht mehr genügend Finanzmittel aus, um den für das 4. Quartal 2012 vertraglich zu überweisenden Abschlag anweisen zu können. Es ist daher eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 81.250,00 EUR erforderlich.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2012 bei der HHSt. 12.01.01.5242002 – Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens - soll durch eine entsprechende

Minderaufwendung bei der HHSt. 01.10.01.5215001 – Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen – erfolgen.

Auf Nachfrage von Herrn Heinz Junkerkalefeld erklärt Herr Schmid, dass die entsprechende Jahresendabrechnung der Straßenbeleuchtungskosten für 2010 und 2011 durch die EVO erst im Laufe des Jahres 2012 erfolgt sei. Man werde aber gegenüber der EVO darauf hinwirken, künftige Abrechnungen entsprechend zeitnah zu erstellen.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, bei der Haushaltsstelle 12.01.01.5242002 – Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens –für das Haushaltsjahr 2012 eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 81.250,00 EUR zu beschließen. Die Deckung erfolgt durch eine entsprechende Minderaufwendung bei der Haushaltsstelle 01.10.01.5215001 – Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -.

### **8. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung - Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Vorlage: B 2013/200/2673**

Herr Tigges erklärt:

Für das Jahr 2013 ist die Beschaffung eines HLF 20 für den Löschzug Oelde-Mitte vorgesehen. Die Beschaffung war ursprünglich im Haushalt 2010 im Finanzplan 2011 mit einem Betrag von 320.000,-- € vorgesehen.

Diese Beschaffung wurde wegen der Kartellproblematik im Feuerwehrbeschaffungswesen schon 2 Jahre verschoben. Bei der Kalkulation der notwendigen Haushaltsmittel wurde seinerzeit das Ergebnis der letzten Ausschreibung aus 2009 mit einem Zuschlag für Preissteigerungen von 10.000,-- € = 330.000,-- € zugrunde gelegt. Außerdem wurde davon ausgegangen, dass wegen der Kartellproblematik günstigere Ergebnisse zu erzielen seien. Diese Annahme hat sich allerdings als Trugschluss herausgestellt.

Das Fahrzeug wurde europaweit ausgeschrieben; mehrere Hersteller haben die Unterlagen nicht angefordert und kein Angebot abgegeben.

Die Auswertung der Ausschreibung erfolgt zur Zeit.

Im laufenden Vergabeverfahren ist noch die Vorführung von 2 Fahrzeugen erforderlich. Es zeichnet sich aber ab, dass das wirtschaftlichste Angebot eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 97.000,--€ erfordert.

Zur Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung wird vorgeschlagen, die für 2013 vorgesehene Beschaffung eines HLF 10 um 1 Jahr zu verschieben und die veranschlagten Mittel zur Deckung heranzuziehen.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, bei der Haushaltsstelle 02.02.01/0020.7831001 – Auszahlung für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 20/16 –eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 97.000,00 EUR zu beschließen. Die Deckung erfolgt durch eine entsprechende Minderauszahlung bei der Haushaltsstelle 02.02.01/0023.7831001 – Auszahlung für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges HLF 10/6 -.

## 9. Ausschreibung der Grünflächenpflege 2013 Vorlage: B 2013/III/2671

Herr Abel erläutert:

Ende Februar 2013 ist die Vergabe der jährlichen Grünflächenpflege vorgesehen, um planmäßig (je nach Witterungslage) Anfang / Mitte März 2013 mit den entsprechenden Arbeiten beginnen zu können.

In 2013 wird erstmals die Pflege der Regenrückhaltebecken gemeinsam mit der allgemeinen Grünflächenpflege ausgeschrieben.

Die kostenmäßigen Auswirkungen ergeben sich wie folgt und sind bei der Bildung der Haushaltsansätze entsprechend berücksichtigt:

11.01.02	Stadtentwässerung	18.000 Euro
12.01.01	Straßenunterhaltung	135.000 Euro
13.01.01	Grünflächen	110.000 Euro
13.01.01	Spielplätze	122.000 Euro
	Gesamt	385.000 Euro

Die Ausschreibung ist in vier Lose unterteilt:

Los 1	Stundenlohnarbeiten (328.000 Euro)
Los 2	Grünflächenpflege nach Flächenvorgabe (25.000 Euro)
Los 3	Grasflächenpflege (14.000 Euro)
Los 4	Regenrückhaltebecken (18.000 Euro)

Die Aufträge in Los 1 werden in Abschnitten von 20.000 Euro bis 25.000 Euro vergeben, um auf Witterungsbedingungen und Finanzlage reagieren zu können.

In 2012 wurden in Los 1 310.000 € verausgabt.

Hierzu weist Herr Abel darauf hin, dass die Submission für die Vergabe der Grünflächenpflege 2013 bereits vorab erfolgt sei. Es hätte hierbei richtigerweise vorher erst das Votum des Ausschusses abgewartet werden müssen. Ein Rechtsgeschäft in Form einer Auftragsvergabe sei dadurch aber noch nicht entstanden.

Bezüglich der Submission seien leichte Kostensteigerungen zu verzeichnen. Es handele sich aber nur um abschnittsweise Vergaben, so dass immer die Möglichkeit bestehe, einzelne Quartale nicht zu vergeben, um die Kosten zu begrenzen.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss beschließt einstimmig, die Ausschreibung der Leistungen für die Grünflächenpflege in 2013 in dem vorgeschlagenen Umfang durchzuführen und eine Freigabe der Maßnahme gemäß § 3 a Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde zu erteilen.

## 10. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Oelde Vorlage: B 2013/200/2672

Herr Schmid erklärt:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beantragte die SPD-Fraktion eine Anhebung der Vergnügungssteuer.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oelde vom 19.12.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 06.12.2010 hält einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr stand. Die bisherige Besteuerung von Geldspielapparaten mit Gewinnmöglichkeiten nach der Anzahl der Geräte ist zu ändern. Die Besteuerung ist nach dem Einspielergebnis der einzelnen Apparate vorzunehmen.

Die Satzung wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW neu gefasst.

Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist zwischen Automatenaufstellern und Kommunen umstritten, welcher Steuersatz noch zulässig ist, bzw. wann die Steuer „erdrosselnde Wirkung“ entfaltet und damit einen unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt.

Das Verwaltungsgericht Münster hat eine Besteuerung in Höhe von 19 v.H. des Einspielergebnisses für zulässig erachtet. Das Oberverwaltungsgericht NRW bejahte bisher 12 v.H., der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 18 v.H. das Verwaltungsgericht Sigmaringen 25 v.H. In den Kommunen im Kreis Warendorf liegen die Steuersätze zwischen 12 und 16 v.H., die Stadt Münster erhebt bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit eine Steuer i.H.v. 19 v.H. des Einspielergebnisses.

Die Verwaltung schlägt vor, die Steuerhebesätze in § 7 auf 19 v.H. festzusetzen.

Die Gerätesteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wurden im Satzungsentwurf erhöht und zwar bei Apparaten

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen von 23,30 € auf 35,00 €
- in Gastwirtschaften und sonstigen Orten von 19,80 € auf 25,00 €.

Dieser Steuersatz entspricht in etwa den Steuersätzen in Nachbarkommunen (Beckum, Ennigerloh, Warendorf, Rheda-Wiedenbrück).

Die Steuerhebesätze in § 4 (Besteuerung nach Eintrittsgeldern) und § 8 (nach der Roheinnahme) wurden ebenfalls auf einen Steuerhebesatz von 19 v.H. angepasst.

Über die Höhe der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis können keine Aussagen getroffen werden, da noch keinerlei Zahlen über die Höhe der Besteuerungsgrundlagen vorliegen.

Die Satzung soll zum 01.04.2013 (2. Quartal) in Kraft treten.

Auf Anfrage von Herrn Voelker teilt Herr Schmid mit, dass Spielapparate mit gewalttätigem Inhalt gem. § 7 Abs. 5 Nr. 3 der Satzung grundsätzlich erlaubt, aber keine derartigen Apparate in Oelde angemeldet seien.

Auf Nachfrage von Herrn Westerwalbesloh zu einer Erhöhung des Steuersatzes für Spielapparate mit gewalttätigem Inhalt erklärte Herr Schmid, dass der Städte- und Gemeindebund NRW einen Steuersatz von 250 €/Monat vorschläge, der Steuersatz laut hiesiger Satzung bereits bei 500 €/Monat liege.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die nachstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oelde zu beschließen:

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Oelde  
(Vergnügungssteuersatzung) vom .....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 25.02.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oelde veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2**

## **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Oelde vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Oelde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Oelde binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Oelde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 19 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Oelde kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 5**

### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Oelde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 5 v. H. Die Stadt Oelde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 6**

### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Oelde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 7**

### **Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse

zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	19 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro

## § 8

### Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Oelde spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 19 v. H. Die Stadt Oelde kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 9**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Oelde schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Oelde ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### **§ 10**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

#### **§ 11**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Oelde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Oelde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

#### **§ 12**

#### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit die Stadt Oelde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Oelde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oelde vom 19.12.2002 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 09.12.2010 außer Kraft.

## **11. Verschiedenes**

### **11.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Bürgermeister Knop erklärt, es sei unter TOP 3 soeben eine sehr wichtige zukunftsweisende Beschlussempfehlung für die Ratssitzung am 25.02.2013 beschlossen worden. Deshalb wolle er an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass es ihm besonders wichtig gewesen sei, dass in diesem Prozess eine größtmögliche Transparenz und eine größtmögliche Information aller Beteiligten erfolge.

Auch werde er dem Anliegen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen entsprechend noch einmal eine Nachfrage bei der RWE stellen. Natürlich sei auch zu respektieren, wenn man nach Abwägung sämtlicher nun dargestellter Punkte zu einem anderen Ergebnis käme.

Es sei ihm aber daran gelegen, dass man aus dem Prozess mit der Einstellung herausgehe, man sei gut vorbereitet worden und habe alle Informationen rechtzeitig erhalten.

Er habe seinerzeit auch bewusst eine Entscheidung bis zum 31.12.2012 aus Gründen der Steuerersparnis verneint, damit noch ausreichend Zeit gegeben sei, die Entscheidung vorzubereiten sowie auch noch extern Informationen einzuholen.

Danach berichtet Herr Schmid über die Gewerbesteuerentwicklung in 2012 anhand eines Diagramms in der Präsentation. Die Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 18,696 Mio. € zum Jahresende hätten hiernach den Haushaltsansatz für 2012 von 18,7 Mio. € mit einer Differenz von 4.000 € fast erreicht.

Da man sich aufgrund des noch nicht genehmigten Haushaltes 2013 derzeit noch in der vorläufigen Haushaltsführung befinde, erfolge für das Jahr 2013 in der heutigen Sitzung noch kein Finanzzwischenbericht.

Zur Finanzrechnung 2012 teilt er mit, dass man nach Plan mit einem Finanzmittelfehlbetrag von 5,6 Mio. € gerechnet habe. Es seien allerdings viele Investitionen aufgrund der späten Verabschiedung des Haushaltes 2012 im vergangenen Jahr nicht durchgeführt worden, so dass es im Ergebnis zu einem Finanzmittelüberschuss von rd. 3 Mio. € gekommen sei.

Zur Ergebnisrechnung 2012 seien derzeit noch keine Aussagen möglich. Tendenziell werde dort der Fehlbetrag auch geringer ausfallen. Rückstellungen und Abschreibungen seien jedoch noch nicht verbucht sowie die Sonderposten noch nicht aufgelöst. Dieses wirke sich noch auf das Ergebnis aus.

Er weist abschließend noch darauf hin, dass bezüglich der Entscheidung des Rates vom 03.12.2012, die Überprüfung der Kleinkläranlagen bei einer Gebühr von 57,65 € weiterhin selbst durchzuführen, der Kreis Warendorf nunmehr eine Gebühr von 60,00 € in den Kommunen erhebe, die die Aufgabe an den Kreis übertragen hätten. Die Gebühr sei somit in Oelde um 2,35 € günstiger.

### **11.2. Anfragen an die Verwaltung**

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Ralf Niebusch  
Vorsitzender

Klaus Jablonski  
Schriftführer